

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

██████████



Verkündet am 07.03.2017

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Landgericht Duisburg
IM NAMEN DES VOLKES**



Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn ██████████, ██████████,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt BEX, Viktoriastraße 28, 52066
Aachen,

g e g e n

Frau ██████████, ██████████, ██████████,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████
██████████
██████████,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14.02.2017
durch die Richterin ██████████ als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.350 EUR nebst 5 % Zinsen über dem
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.05.2014 sowie weitere vorprozessuale Kosten
in Höhe von 491 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
13.05.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückzahlung eines Gesamtbetrages von 11.350 EUR, den der Kläger der Beklagten in dem Zeitraum von Oktober 2013 bis Januar 2014 in Raten zur Verfügung stellte.

Die Parteien lernten sich im Juli 2013 über die Online-Partnervermittlung „Parship“ kennen. Ende August 2013 zog die bis dahin in [REDACTED] lebende Beklagte zu dem Kläger in dessen Wohnung nach [REDACTED]. Am 15.10.2013 unterschrieben beide Parteien einen Gewerbemietvertrag für Räumlichkeiten in der [REDACTED], [REDACTED], in denen ein Praxiszentrum eingerichtet werden sollte. Der Kläger überwies der Beklagten in den folgenden Monaten einen Gesamtbetrag von 11.350 EUR, und zwar am 24.10.2013 und am 08.11.2013 jeweils Beträge in Höhe von 3.000 EUR, am 13.12.2013 einen Betrag in Höhe von 2.700 EUR und am 14.01.2014 einen Betrag in Höhe von 2.650 EUR.

Am 07.11.2013 unterschrieben die Parteien einen Arbeitsvertrag, in dem das [REDACTED] „[REDACTED]“ als Arbeitgeber und die Beklagte als Arbeitnehmerin bezeichnet wurden. Darin wurde unter § 1 geregelt, dass die Beklagte ab dem 15.11.2013 als Fachkraft für Psychologische Beratung beschäftigt würde, wobei die Haupttätigkeit aus Referententätigkeiten in Seminaren bestehen sollte. Als Vergütung wurde unter § 2 ein Betrag von 3.300 EUR brutto benannt, der jeweils zum 15. eines Monats an die Beklagte gezahlt werden sollte.

Ende Januar zerbrach die Beziehung der Parteien und die Beklagte zog aus der Wohnung des Klägers in [REDACTED] aus. Der Kläger forderte die Beklagte in der Folgezeit mehrfach erfolglos zur Rückzahlung des überwiesenen Gesamtbetrages auf. Im März erreichte die Beklagte ein Kündigungsschreiben des Arbeitsvertrages vom Kläger, welches auf den 14.12.2013 datierte und vom Kläger Ende Januar 2014 erstellt und rückdatiert worden war.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.04.2014 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung des Betrages von 11.350 EUR unter Fristsetzung bis zum 13.05.2014 auf. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Mit Strafanzeige ebenfalls vom 23.04.2014 leitete der Kläger gegen die Beklagte ein Strafverfahren wegen Betrugs ein, das vor dem Amtsgericht Aachen geführt wurde. Mit Urteil vom 21.08.2014 wurde die Beklagte freigesprochen.

Mit der Klage verfolgt der Kläger nunmehr sein Ziel, den Geldbetrag von der Beklagten zurück zu erhalten, weiter.

Er behauptet, Grundlage der Zahlungen sei ein mündlicher Darlehensvertrag zwischen den Parteien gewesen. Die Beklagte habe das Praxiszentrum in der [REDACTED] alleine nutzen wollten, er selbst habe für seine Tätigkeit in der [REDACTED] bereits Räumlichkeiten [REDACTED] gehabt und daher hätte für ihn auch keinen Bedarf an weiteren Räumen bestanden. Er habe den Gewerbemietvertrag nur mitunterschrieben, weil die Beklagte ihm erzählt habe, die Vermieterin wolle nicht an sie alleine vermieten. Als die Beklagte für ihr Projekt um weitere Unterstützung bat, sei man auf die Idee gekommen, ihr ratenweise Zahlungen in Form eines Darlehensvertrags zur Verfügung zu stellen. Konkret sei es am Abend des 18.10.2013, einen Tag vor Eröffnung der Praxis, geworden. An diesem Abend sei der Zeuge [REDACTED] zu Besuch gewesen, dem der Kläger einige Jahre zuvor ebenfalls ein Darlehen in Höhe von 12.000 EUR zur Verfügung gestellt hatte. Der Zeuge [REDACTED] habe diesen Betrag nunmehr zurückzahlen können, so dass die Idee entstand, dass die Beklagte dieses Geld nutzen könne. Das Geld habe Anfang Februar zurückgezahlt werden sollen. Die Zahlungen seien auf Wunsch der Beklagten in Raten gezahlt worden, damit diese vor ihrer Bank solvent erschien und dort ein weiteres Darlehen beantragen könnte. Wenig später habe ihm die Beklagte mitgeteilt, dass regelmäßige Eingänge auf ihrem Konto nicht reichen würden, um von der Bank ein Darlehen zu erhalten, sie benötige vielmehr auch einen Arbeitsvertrag. Ausschließlich aus diesem Grund sei der Arbeitsvertrag aufgesetzt und unterschrieben worden. Zu einer Umsetzung des Arbeitsvertrages sei es jedoch nie gekommen.

Er beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.350 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.05.2014 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorprozessuale Kosten in Höhe von 491 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.05.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, Grundlage der Geldzahlungen sei der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag gewesen, nicht ein mündliches Darlehen. Man habe sich im Spätsommer 2013 entschlossen, gemeinsam eine Praxis in der [REDACTED] einzurichten. Der Kläger, der im Bereich der [REDACTED] tätig sei, habe die Räumlichkeiten ebenfalls für seine Kurse und Gesprächsrunden nutzen wollen. Die Geldzahlungen habe sie zur Einrichtung der Praxis und zur Zahlung der Miete nutzen sollen.

Zwar habe es ein gemeinsames Abendessen mit dem Zeugen [REDACTED] unmittelbar vor der Praxiseröffnung gegeben. Bei diesem Gespräch sei jedoch nicht über Geld gesprochen worden. Auch sei die Praxis nicht im Oktober, sondern erst am 16.11.2013 eröffnet worden. Die Zahlungen des Klägers seien auch nicht von

dem zurückgezahlten Geld des Zeugen [REDACTED] beglichen worden, sondern von einem Konto, das der Kläger in [REDACTED] hatte.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Betrages in Höhe von 11.350 EUR gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB zu. Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger der Beklagten ein Darlehen gewährt hat, § 286 Abs. 1 ZPO. Dieses Darlehen ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch fällig.

Das Gericht stützt seine Überzeugung dabei insbesondere auf die unstreitigen äußeren Umstände der Zahlungen, auf die Einlassung der Beklagten im Rahmen des Strafverfahrens und auf die Aussage des Zeugen [REDACTED].

Maßgeblich für ein Darlehen und gegen eine Bezahlung auf Grundlage des Arbeitsvertrages spricht bereits der Zeitpunkt der ersten Zahlung. Diese erfolgte unstreitig am 24.10.2013 und damit vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages am 07.11.2013. Eine plausible Erklärung dafür, wieso die angebliche erste Vergütung bereits vor der Aufnahme der im Arbeitsvertrag beschriebenen Tätigkeit hätte gezahlt werden sollen, wurde nicht vorgetragen.

Auch die Höhe der Zahlungsraten ist mit der im Arbeitsvertrag vereinbarten Vergütung nicht in Einklang zu bringen. So überwies der Kläger der Beklagten zweimal Beträge in Höhe von 3000 EUR, einmal einen Betrag in Höhe von 2.700 EUR und schließlich einen Betrag in Höhe von 2.650 EUR. Keiner dieser Beträge ist unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben mit der arbeitsvertraglichen Vergütung von 3.300 EUR brutto in Einklang zu bringen. Auch erfolgten die Zahlungen – entgegen den Angaben im Arbeitsvertrag – nicht zum 15. eines Monats, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit einer Spannweite vom 8. des jeweiligen Monats bis zum 24. des Monats.

Gegen die Annahme, dass die Zahlungen auf Grundlage des Arbeitsvertrages erfolgten, spricht zudem, dass keine Anmeldung der Beklagten bei Sozial- und Rentenversicherungsträgern vorgenommen wurde. Die von der Beklagten hierzu angebotene Erklärung, eine Anmeldung hätte zu einem späteren Zeitpunkt noch erfolgen sollen, überzeugt nicht.

Darüber hinaus erscheint es nicht plausibel, dass der Kläger, der im Bereich der [REDACTED] seinerseits Kurse und Seminare anbietet, die Beklagte ohne entsprechende Ausbildung als Fachkraft für Psychologische Beratung beschäftigt. Nach dem Vortrag der Beklagten sollte ihre Tätigkeit vornehmlich in dem Aufbau der angeblichen gemeinschaftlichen Praxis in der [REDACTED] bestehen, sie sollte von dem Geld insbesondere die Miete zahlen. Dies widerspricht jedoch der Tätigkeitsbeschreibung im Arbeitsvertrag. Schließlich ist nicht ersichtlich, auf welcher

Grundlage sich der Kläger eine Fachkraft für Psychologische Beratung mit einer monatlichen Bruttovergütung von 3.300 EUR finanziell hätte leisten können.

Entscheidend für die Annahme eines Darlehensvertrags spricht zudem, dass die Beklagte im Rahmen des gegen sie geführten Strafverfahrens durch ihren Verteidiger vortragen lies, dass das Geld zurückgezahlt werden sollte und dass es insbesondere keine Schenkung darstellen sollte (vgl. Bl. 139 d. Akte [REDACTED]). Die von der Beklagten hierzu vorgenommene Erklärung, dass sei damals so gemeint gewesen, dass sich die Geldzahlungen durch die Einnahmen in der Praxis rentieren sollten und auf diesem Wege wieder zurückgezahlt werden sollte, überzeugt nicht. Vielmehr stellte das Amtsgericht in seiner Entscheidung vom 21.08.2014 fest, dass Zahlungen an die Beklagte geflossen seien, die an den Kläger zurückgezahlt werden sollten. Eine nachvollziehbare Erklärung, wieso die Einlassung im Rahmen des Strafverfahrens und die auf Grundlage dieser Einlassung getroffenen Feststellungen unrichtig gewesen sein sollten, vermochte die Beklagte nicht anzubieten.

Schließlich bestätigte auch der Zeuge [REDACTED] überzeugend, dass eine mündliche Darlehensabrede zwischen den Parteien mit einer Rückzahlungsvereinbarung zum 01.02.2014 getroffen wurde. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen wird auch nicht durch den Umstand beeinträchtigt, dass die Beklagte vorträgt und unter Beweis stellt, dass der Abend, an dem der Zeuge [REDACTED] bei den Parteien zu Gast war, tatsächlich erst im November stattgefunden hätte. Die Beklagte bestreitet nicht den Besuch des Zeugen [REDACTED] als solchen, sodass es einer weiteren Beweiserhebung, ob dieser Abend im Oktober oder November stattgefunden hatte, nicht bedurfte. Maßgeblich ist vielmehr der geschilderte Gesprächsinhalt, zu dem der Zeuge [REDACTED] den klägerischen Vortrag, dass es zu einer Darlehensverabredung gekommen sei, bestätigte. Die Aussage des Zeugen ist insgesamt schlüssig. Insbesondere konnte der Zeuge [REDACTED] plausibel darlegen, wieso der Kläger überhaupt in der Lage war, der Beklagten den streitgegenständlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Er selbst hatte von dem Kläger ein Darlehen erhalten, das er nunmehr an diesen zurückzahlen konnte. Demgegenüber ist der Vortrag der Beklagten, der Kläger hätte ihr das Geld von einem irischen Konto gezahlt, nicht näher erklärbar. Auch überzeugt, dass die Parteien – wie vom Zeugen [REDACTED] geschildert – im Rahmen des Abendessens noch nicht alle Zahlungsmodalitäten, wie etwa die Ratenhöhe oder den Gesamtbetrag, besprochen. Schließlich ist die Aussage des Zeugen auch insoweit konsistent, als sie mit seiner Aussage im Rahmen des Ermittlungsverfahrens übereinstimmt (vgl. Bl. 143 d. Akte [REDACTED]).

Die Tatsache, dass die Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht vollständig deckungsgleich mit den Angaben des Klägers ist, vermag demgegenüber die gerichtliche Überzeugung nicht zu erschüttern. So erklärte der Zeuge, dass die Beklagte erstmalig auf das Thema „Geld“ zu sprechen gekommen sei, wohingegen der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vortrug, der Zeuge [REDACTED] habe diese Thematik initiativ angesprochen. Es erscheint jedoch naheliegend, dass ein Gespräch, das vor mehr als drei Jahren stattfand, nicht mehr in allen Einzelheiten im Gedächtnis geblieben ist. Die Abweichungen in den Aussagen führen nicht dazu, dass den Übereinstimmungen nicht gefolgt werden könnte.

Ein Anspruch auf Zinsen des fälligen Darlehensbetrages besteht gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Auch ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten und der für diesen Betrag anfallenden Zinsen besteht gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB, da sich die Beklagte bei Tätigwerden des klägerischen Prozessbevollmächtigten bereits im Verzug der Zahlung befand.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 11.350 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[REDACTED]

als Einzelrichterin

Beglaubigt

[REDACTED]



[REDACTED]

Justizbeschäftigte